

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 27. Februar 1936

Nr. 21

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtzigsten Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Vierte Verordnung über Einführerleichterungen. Vom 21. Februar 1936 S. 81

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Vierte Verordnung über Einführerleichterungen.

Vom 21. Februar 1936¹⁾

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093)²⁾ und auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094)³⁾ wird verordnet:

§ 1

Ohne Vorlegung eines Übernahmescheines dürfen Butter, Käse einschließlich Quark sowie Eier bis zu einer Menge von je 1 kg Reingewicht zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden in den freien Verkehr des Zollinlands gebracht werden, wenn diese Waren im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden. Neben dem Zoll und der Ausgleichsteuer ist bei der Zollabfertigung nachstehend aufgeföhrter Waren ein Unterschiedsbetrag einschließlich Gebühr zu zahlen, der für

1 kg Butter 0,60 RM

1 kg Käse, Quark 0,25 RM

beträgt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1936

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: Dr. Moritz

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Jahr

Z 1101 — 567 II

¹⁾ Reichsgesetzbl. Nr. 16 vom 26. Februar 1936

²⁾ RGBl. 1933 S. 661

³⁾ RGBl. 1933 S. 664

